

In Kraft zu setzen durch Kaiserliche Verordnung, spätestens am 1. Januar 1912. In Kraft gesetzt durch die Kaiserliche Verordnung, datiert 21. August 1911, vom 1. September 1911. Art. I dieses Gesetzes schiebt einen Artikel 6 a in die Verfassung ein.

12. Zwölfte Verfassungsänderung. Reichs-Gesetzblatt. Jahrgang 1911. Nr. 72. S. 1137. (Nr. 3995). Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben. Vom 24. Dezember 1911. In Kraft zu setzen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats. Art. I dieses Gesetzes streicht in Art. 54 den 2. Satz des Absatzes 3 und rückt statt des Absatzes 4 vier Absätze ein.

Die Incorporation Elsaß-Lothringens und Helgolands, die Einbeziehung Hamburgs und Bremens in die Zollgrenze (Art. 34) haben auf den Text der Reichsverfassung keine Rückwirkung geübt. Es. jetzt aber die elfte Verfassungsänderung.

---